Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

Inhalt: Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen, S. 303. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 304.

(Nr. 9171.) Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 (Gesetz-Samml. 1877 S. 178) auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen. Vom 20. März 1886.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, den am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrag über die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen auszudehnen, haben behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Geheimen Ober-Regierungsrath **Wendt**,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Regierungsrath **v. Buttel**,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator **Dr. Meier**,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auf gemeinschaftliche Kosten finden fortan auch auf die Unterhaltung der für die

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1886.

Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 2.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen so bald als thunlich in Berlin ausgewechselt werden.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit der Auswechselung der Urkunden über die Ratifikation desselben in Kraft.

So geschehen Berlin, den 20. März 1886.

(L. S.) Wendt. (L. S.) v. Buttel. (L. S.) Dr. Meier.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 9. Dezember 1886 stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1886, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft vom 21. März 1870, sowie die Bestätigung des dieser Gesellschaft unter dem 21. März 1870 ertheilten Allerhöchsten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen nach Maßgabe dieser Statut-Aenderungen, durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 51, ausgegeben den 17. Dezember 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Oktober 1886, betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen und Ergänzungen zu dem revidirten Statute des Danziger Hypothekenvereins vom 28. April 1882, sowie die Bestätigung des diesem Vereine behufs Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe unter dem 21. Dezember 1868 ertheilten Allerhöchsten Privilegiums für die nach Maßgabe des geänderten Statuts auszugebenden Pfandbriefe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 48 S. 269, ausgegeben den 27. November 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.